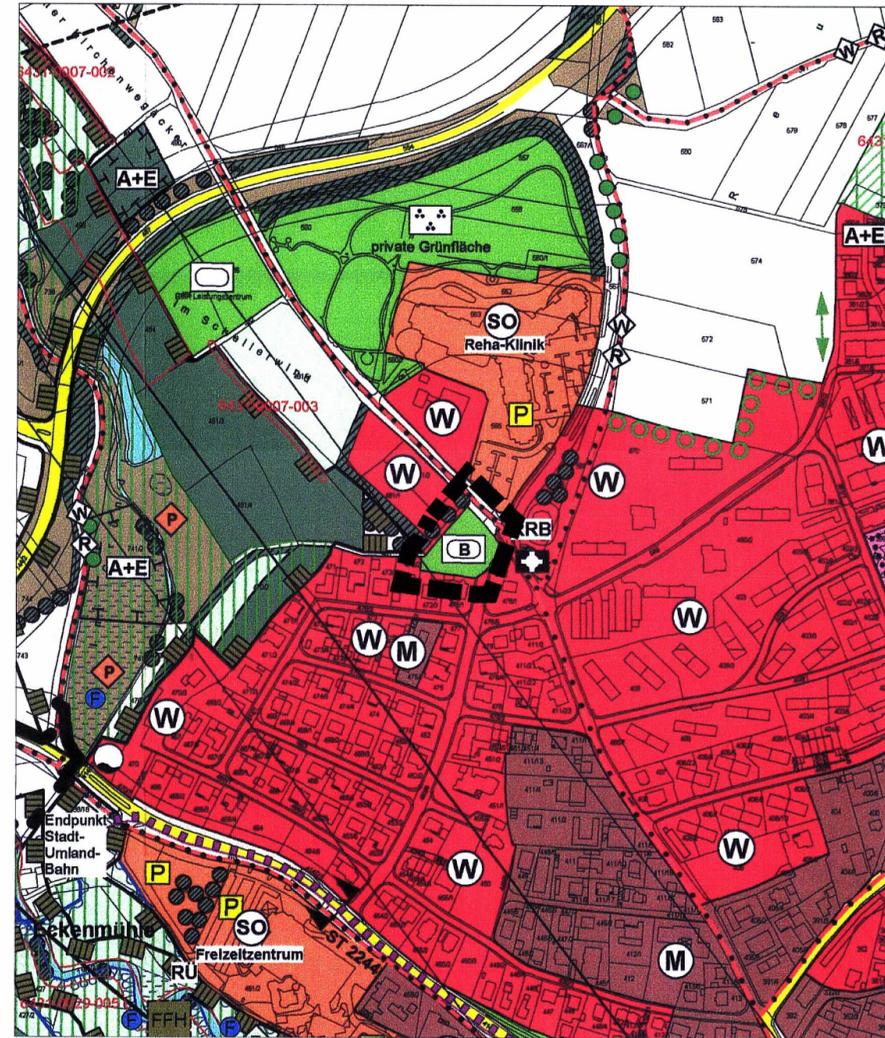


Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 2 "Wohnbaufläche auf dem Grundstück FI.Nr. 476, Gemarkung Herzogenaurach"

Bestand

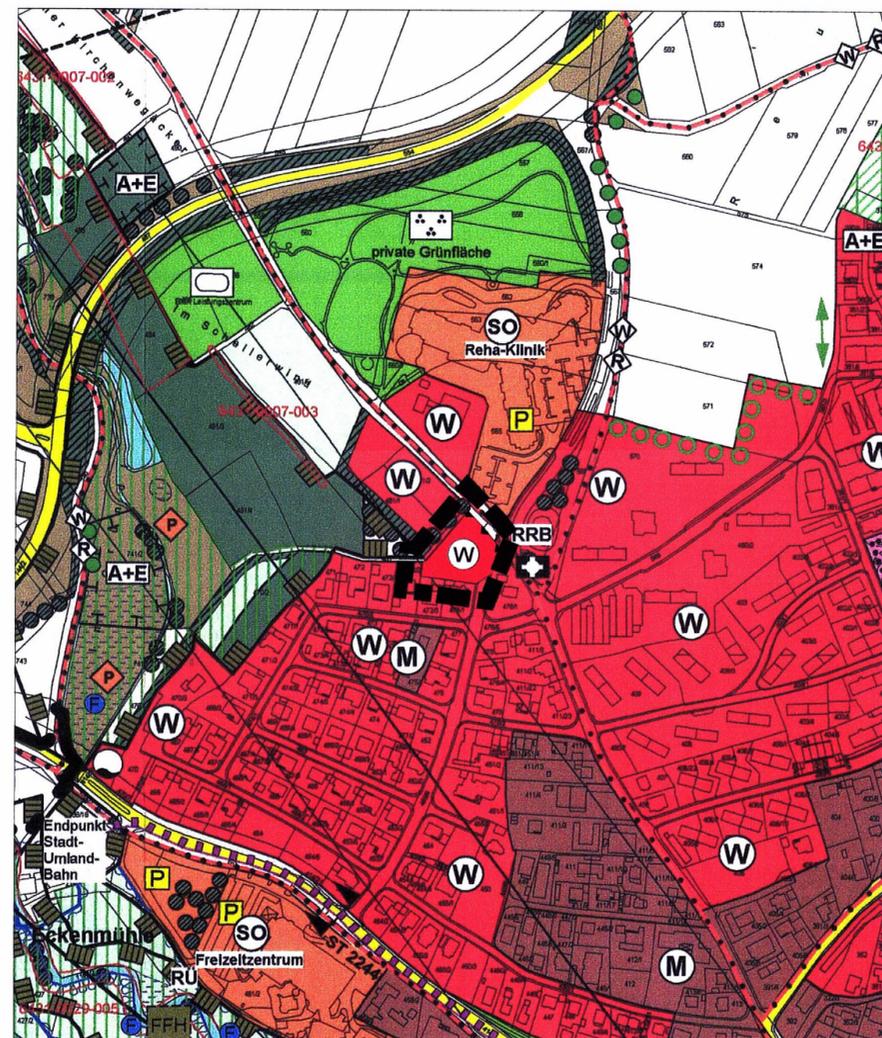


Zeichenerklärung nach PlanzV 90

- Grenze des Änderungsabschnittes
- Grünfläche für Bolzplatz

M = 1:5.000

Planung



Zeichenerklärung nach PlanzV 90

- Grenze des Änderungsabschnittes
- Wohnbaufläche
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

M = 1:5.000

Amt für Planung,
Natur und Umwelt
Herzogenaurach, den 12.10.2006
i. A.
Geier

Verfahrenshinweise

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 2 "Wohnbaufläche auf dem Grundstück FI.Nr. 476, Gemarkung Herzogenaurach" wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2006 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 06.03.2006 bis einschließlich 24.03.2006 durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 23.02.2006 eingeleitet und bis zum 24.03.2006 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.11.2006 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

1. Öffentliche Auslegung

Die 1. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 18.12.2006 bis einschließlich 26.01.2007 durchgeführt.

Die Durchführung der 1. öffentlichen Auslegung wurde am 07.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.12.2006 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund des fehlenden Hinweises auf umweltbezogene Informationen in der Bekanntmachung wurde die öffentliche Auslegung wiederholt. Die 2. öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 21.05.2007 bis einschließlich 22.06.2007 durchgeführt.

Die Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung wurde am 10.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.05.2007 von der 2. öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Stellungnahmen konnten nur noch zu den vorliegenden umweltbezogenen Informationen abgegeben werden.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.12.2006 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 26.01.2007 abzugeben.

Mit Schreiben vom 15.05.2007 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert ihre Stellungnahme zu den vorliegenden umweltbezogenen Informationen bis zum 22.06.2007 abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 2 "Wohnbaufläche auf dem Grundstück FI.Nr. 476, Gemarkung Herzogenaurach" in der Fassung vom 12.10.2006 festgestellt.

Herzogenaurach, den 19.07.2007

Lang
1. Bürgermeister



Genehmigung

Die Regierung von Mittelfranken hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 2 "Wohnbaufläche auf dem Grundstück FI.Nr. 476, Gemarkung Herzogenaurach" des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 20.08.2007, Nr. 34.4621/Erh. = 2/88 ... gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Ansbach, den 20.08.2007
Regierung von Mittelfranken

Häußler
Bürgermeister



Wirksamkeit

Die Genehmigung wurde am 11.10.2007 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplan im Abschnitt Nr. 2 "Wohnbaufläche auf dem Grundstück FI.Nr. 476, Gemarkung Herzogenaurach" ist seit diesem Tage wirksam.

Auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 12.10.2007

i.V.

Nussel
2. Bürgermeister

